

**Gesetz über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen  
(Opferanlaufstellengesetz)**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**§ 1**

**Landesopferbeauftragte oder Landesopferbeauftragter**

(1) Die Senatorin oder der Senator für Justiz und Verfassung benennt eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen (Landesopferbeauftragte oder Landesopferbeauftragter).

(2) Die oder der Landesopferbeauftragte ist eine ständige und zentrale Ansprechperson in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen in der Freien Hansestadt Bremen. Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Opfern und deren Angehörige im Ereignisfall hinsichtlich psychosozialer, finanzieller und sonstiger Hilfen,
2. Weitergabe sonstiger im Ereignisfall für die Opfer und deren Angehörige relevanter Informationen an diese,
3. Koordinierung der Beratung und Hilfen für Opfer und deren Angehörige im Ereignisfall zwischen den beteiligten Stellen,
4. Weitergabe der im Ereignisfall für die Unterstützung von Opfern und deren Angehörigen relevanten Informationen an Beratungsstellen der Opferhilfe und des Opferschutzes im Strafverfahren im Land Bremen (Opferberatungseinrichtungen) und sonstige zuständige öffentliche und nicht-öffentliche Stellen,
5. Erstellung eines Krisenkonzepts nach § 2 Absatz 1,
6. Leitung der Zentralen Anlaufstelle nach § 2 Absatz 2,
7. Beteiligung an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,

8. Organisation und Pflege einer nachhaltigen Beratungsstruktur außerhalb der Akutphase,
9. Zusammenarbeit mit Opferberatungseinrichtungen im Land Bremen,
10. Zusammenarbeit mit relevanten öffentlichen Stellen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und der Freien Hansestadt Bremen, insbesondere der Katastrophenschutzbehörde sowie der Länder und des Bundes,
11. Zusammenarbeit mit den Opferbeauftragten und Beratungsstellen anderer Länder oder des Bundes,
12. Verfassen von Tätigkeitsberichten nach § 4.

## § 2

### **Krisenkonzept und Zentrale Anlaufstelle**

(1) Die oder der Landesopferbeauftragte erstellt unter Berücksichtigung der bestehenden Hilfestrukturen ein Krisenkonzept für Fälle eines Terroranschlags, eines sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignisses oder einer Geiselnahme in der Freien Hansestadt Bremen (Krisenkonzept). Das Krisenkonzept ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

(2) Das Krisenkonzept sieht die Einrichtung einer Zentralen Anlaufstelle für die Opfer und Angehörigen in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen (Zentrale Anlaufstelle) vor. Die Zentrale Anlaufstelle unterstützt die Landesopferbeauftragte oder den Landesopferbeauftragten im Ereignisfall. Sie besteht aus fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Senatorin oder des Senators für Justiz und Verfassung. Das Krisenkonzept kann vorsehen, dass im Ereignisfall, soweit erforderlich, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senatorin oder des Senators für Inneres sowie der Senatorin oder des Senators für Soziales, Jugend, Integration und Sport einbezogen werden.

(3) Das Krisenkonzept soll insbesondere sicherstellen, dass im Fall eines Terroranschlags oder eines sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignisses oder einer Geiselnahme in der Freien Hansestadt Bremen

1. den Opfern und deren Angehörigen bereits in der Ereignisphase qualifizierte Auskünfte zu verfügbaren psychosozialen, finanziellen und sonstigen Hilfen erteilt sowie andere relevante Informationen mitgeteilt werden,
2. die Opfer und deren Angehörige unverzüglich in das Hilfsnetzwerk der Opferberatungseinrichtungen vermittelt werden,
3. die erforderlichen Daten und Informationen an die Opferberatungseinrichtungen weitergegeben werden.

## **§ 3**

### **Auskunft, Unterrichtungspflicht und proaktive Kontaktaufnahme**

(1) Die oder der Landesopferbeauftragte kann, soweit dies zu Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist, Auskunft von öffentlichen Stellen und nicht-öffentlichen Opferberatungseinrichtungen verlangen.

(2) Die Senatorin oder der Senator für Inneres hat im Ereignisfall die relevanten Informationen, insbesondere zu Anzahl und Identität von Opfern und zur Lage, unverzüglich an die Landesopferbeauftragte oder den Landesopferbeauftragten weiterzugeben. Die Datenübermittlung umfasst auch Gesundheitsdaten, insbesondere zur Verletzung, dem Gesundheitszustand und der Unterbringung in einem Krankenhaus.

(3) Die oder der Landesopferbeauftragte soll im Ereignisfall auch proaktiv mit Opfern und deren Angehörigen in Kontakt treten.

## **§ 4**

### **Tätigkeitsbericht**

(1) Die oder der Landesopferbeauftragte erstellt alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht an den Senat, erstmals im September 2022. Der Senat leitet den Bericht unverzüglich an die Bürgerschaft (Landtag) weiter und kann eine Stellungnahme abgeben.

(2) Nach einem Terroranschlag, einem sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignis oder einer Geiselnahme in der Freien Hansestadt Bremen, erstellt die oder der Landesopferbeauftragte möglichst binnen acht Wochen einen Sonderbericht an den Senat. Der Senat leitet den Sonderbericht unverzüglich an die Bürgerschaft (Landtag) weiter und kann eine Stellungnahme abgeben.

## **§ 5**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die oder der Landesopferbeauftragte kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist, personenbezogene Daten von Opfern und deren Angehörigen verarbeiten, insbesondere Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Aufenthalt und Versicherungsnummer sowie bei Bedarf Reise- und Unterbringungsdaten.

(2) Die oder der Landesopferbeauftragte kann, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist, Gesundheits- und Sozialdaten von Opfern verarbeiten, insbesondere zur Verletzung, dem Gesundheitszustand und der Unterbringung in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationseinrichtung oder der Inanspruchnahme ambulanter Versorgungs-, Behandlungs- und

Beratungseinrichtungen. § 11 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung gilt entsprechend.

(3) Nach Erfüllung des Zweckes nach Absatz 1 oder 2 sind die Daten zu löschen. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten. Abweichend von Satz 1 können die personenbezogenen Daten mit Einwilligung der Betroffenen drei weitere Jahre zur Aufgabenwahrnehmung nach § 1 verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann für jeweils drei Jahre erneuert werden. Die personenbezogenen Daten sind mit Ablauf des Zeitraumes, für den die letzte Einwilligung erteilt worden ist, zu löschen. Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann.

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verwiesen.

## § 6

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den

der Senat

## **Begründung:**

### **Allgemeiner Teil:**

Nach dem Terroranschlag vom 19. Dezember 2016 auf dem Weihnachtsmarkt an der Berliner Gedächtniskirche hat die Bundesregierung einen Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags eingesetzt, der u. a. die vorhandenen Strukturen analysieren und Empfehlungen aufstellen sollte, um für Fälle künftiger Terroranschläge die Betreuung und Unterstützung von Opfern zu verbessern.

In dem Abschlussbericht des Bundesbeauftragten wird unter anderem die Einrichtung zentraler Anlaufstellen auch auf Landesebene angeregt. Zu den wesentlichen Aufgaben sollen hiernach insbesondere gehören:

- Betroffenen bereits in der Ereignisphase qualifizierte Auskünfte nach zu definierenden Standards zukommen zu lassen,
- Betroffene in das Hilfsnetzwerk der Beratungsstellen und der Freien Träger zu vermitteln,
- die Koordination der unterschiedlichen Beratungsträger in der Folgezeit eines Terror-, Unglücks- oder Katastrophenfalls zu übernehmen,
- relevante Informationen an die Beratungsträger nach einem Terror-, Unglücks- oder Katastrophenfall in enger Abstimmung mit den Ordnungsbehörden weiterzugeben,
- sich an der Presse-und Öffentlichkeitsarbeit in der Zeit nach einem Terror-, Unglücks-oder Katastrophenfall zu beteiligen,
- die Nachhaltigkeit der weiteren Beratung der Betroffenen zu sichern,
- die Beratungsstruktur außerhalb der Akutphase zu organisieren und zu pflegen.

Auf der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 6. und 7. Juni 2018 wurde folgender Beschluss zu Opferschutzstrukturen auf Landesebene gefasst:

„Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über die Ziele informiert, die mit der Errichtung dauerhafter zentraler Anlaufstellen für Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen sowie einer bundesweiten und internationalen Vernetzung dieser Zentralstellen verfolgt werden. Sie unterstützen das Anliegen, einen reibungslosen Ablauf in der Opferbetreuung sicherzustellen, hierzu Betroffenen von Straftaten von Anfang an zur Seite zu stehen, ihnen einen Überblick über die vielfältigen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen und im Sinne eines schnellen Zugangs zu entsprechenden Angeboten Hilfe zu leisten.“

Auf der Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin (MPK) am 14. Juni 2018 wurde Folgendes beschlossen:

„Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass im Bereich des Opferschutzes, insbesondere bei Terroranschlägen, zentrale Strukturen zur schnellen und unbürokratischen Betreuung der Opfer sowohl im Bund als auch in den Ländern erforderlich sind. Die Länder werden dazu geeignete Strukturen einrichten. Die Strukturen und das jeweilige Zusammenwirken von Bund und Ländern sollten dabei eng aufeinander abgestimmt werden“.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat am 30. Mai 2018 den Entschließungsantrag „Der Opfer und Angehörigen der Geiselnahme von Gladbeck angemessen gedenken!“ (Drs. 19/1673) beschlossen, der unter Ziffer 5 den Senat auffordert,

„die Lösungsvorschläge des „Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz“ zur Notwendigkeit zentraler Opferschutzstrukturen und der Vernetzung der psychosozialen Notfallversorgung dieser Opferschutzstrukturen auf Landesebene mit den in Bremen vorhandenen Strukturen abzugleichen und die ergänzenden, die Landesebene betreffenden Empfehlungen umzusetzen und sich auf Bundesebene für die Realisierung der weiteren Empfehlungen des Bundesbeauftragten einzusetzen.“

Das Gesetz „über eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen“ entspricht der gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeit, die Situation von Betroffenen insbesondere von Terroranschlägen zu verbessern und dient der rechtlichen Umsetzung des Entschließungsantrages der Bremischen Bürgerschaft (Drs. 19/1673) vom 30. Mai 2018 und der im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 14. Juni 2018 getroffenen Selbstverpflichtung Bremens, zentrale Strukturen im Bereich des Opferschutzes zu schaffen.

Inhalt ist zum einen die Aufgabenzuweisung an eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen, die oder der bei der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung verortet wird. Weiterhin werden die Anforderungen an ein von der oder dem Landesbeauftragten zu erststellendes Krisenkonzept für den Ereignisfall, einschließlich der Einrichtung einer Zentralen Anlaufstelle für eine effektive Opferberatung, geregelt. Ferner werden Regelungen zu dem für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Datenaustausch getroffen.

Eine Regelung durch Gesetz ermöglicht eine effiziente Aufgabenerfüllung durch die aufgabenbezogene Verschränkung unterschiedlicher Ressortzuständigkeiten und ist im Hinblick auf die Regelungen zum Datenschutz erforderlich.

## **Besonderer Teil**

Das Gesetz dient der Effektivierung der Beratung und Unterstützung von Opfern und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen im Land Bremen.

### **I. Begrifflichkeiten**

Terrorismus ist ein komplexes Phänomen und entzieht sich einer starren Definition. Bei einem Terroranschlag wird häufig ein politisches Motiv der Täterin oder des Täters und eine rücksichtlose Begehnungsweise vorausgesetzt. Durch die Verwendung des Oberbegriffs „eines auf Straftaten beruhenden Großschadensereignisses“ wird vorliegend zum Ausdruck gebracht, dass grundsätzlich auch „unpolitische“ Straftaten, wie etwa ein Amoklauf, erfasst sein sollen, soweit im Einzelfall eine erhebliche Anzahl von Personen bedroht, verletzt oder getötet wird. Gleichzeitig wird durch den Begriff des „Großschadensereignisses“ klargestellt, dass kleinere Schadensereignisse vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind.

Der Begriff eines auf Straftaten beruhenden Großschadensereignisses definiert einen Tatbestand, der weder mit dem Konzept eines „Großschadensfalls“ noch mit dem

Konzept einer „Katastrophe“ im Sinne des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes gleichzusetzen ist. Diese Begriffe setzen keine Kausalität zu einer Straftat voraus.

Der Begriff des „Großschadensereignisses“ im Sinne von § 35 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes verlangt allein ein Schadensereignis, dessen Bewältigung über die im Rettungsmittelbedarfsplan vorgeschrieben Regelvorbehalte hinausgeht.

Ein Großschadensereignis im Sinne dieses Gesetzes muss ferner auch nicht zwangsläufig bereits den Charakter einer Katastrophe im Sinne von § 37 Absatz 2 des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes erreichen. Danach ist eine Katastrophe ein über die Schadensfälle des täglichen Lebens und eine Großschadenslage hinausgehendes Ereignis, das Leben, Gesundheit, die Umwelt, erhebliche Sachwerte oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt, dass zur Bekämpfung die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden mit den Feuerwehren und Rettungsdiensten sowie den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und sonstigen zur Hilfeleistung Herangezogenen unter zentraler Leitung zusammenwirken müssen.

Durch die Hervorhebung des Begriffs der „Geiselnahme“ wird klargestellt, dass es in Fällen der gezielten Entführung von Menschen nicht darauf ankommen soll, wie viele Personen unmittelbar betroffen sind.

## **II. Zuordnung bei der Senatorin für Justiz und Verfassung**

Im Fall eines Terroranschlags oder eines sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignisses sowie Geiselnahme in der Freien Hansestadt Bremen ist die Zuständigkeit von mehreren senatorischen Behörden, vor allem des Senators für Inneres sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport berührt.

Wegen der Verbindung zu dem Bereich des Opferschutzes im Strafverfahren im Land Bremen (Opferberatungseinrichtungen) wird die oder der Landesopferbeauftragte der Senatorin für Justiz und Verfassung zugeordnet.

## **Zu § 1 (Landesopferbeauftragte oder Landesopferbeauftragter)**

§ 1 regelt die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Opfer und deren Angehörige in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen (Landesopferbeauftragte oder Landesopferbeauftragter).

Zu Absatz 1

Die Landesopferbeauftragte oder der Landesopferbeauftragter wird von der Senatorin oder dem Senator für Justiz und Verfassung benannt und ist damit Teil dieser senatorischen Behörde.

Absatz 2

Satz 1 beschreibt die generelle Funktion der oder des Landesopferbeauftragten als eine ständige und zentrale Ansprechperson in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen in der Freien Hansestadt Bremen.

Satz 2 enthält einen nicht abschließenden Aufgabenkatalog.

## **Zu § 2 (Krisenkonzept und Zentrale Anlaufstelle)**

§ 2 beinhaltet Zielbestimmungen und legt Mindeststrukturen für das von der oder dem Landesopferbeauftragten zu erstellende Krisenkonzept fest.

Absatz 1

Die Erstellung des Krisenkonzepts ist eine wesentliche Aufgabe der oder des Landesopferbeauftragten. Dieses ist in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

Absatz 2

Im Krisenkonzept sind die Einzelheiten über den Aufbau und die Funktionsweise einer Zentralen Anlaufstelle für die Opfer und Angehörigen in Fällen von Terrorismus und sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignissen sowie Geiselnahmen zu regeln. Die Zentrale Anlaufstelle unterstützt die Landesopferbeauftragte oder den Landesopferbeauftragten im Ereignisfall und soll im Kern aus fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Senatorin für Justiz und Verfassung bestehen. Im Falle größerer Schadensereignisse kann die Hinzuziehung von Mitarbeiterinnen

und Mitarbeitern des Senators für Inneres sowie der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport erforderlich sein. Soweit das Krisenkonzept Regelung zu der Einbeziehung des Personals anderer senatorischer Behörden vorsieht, ist die Zustimmung der zuständigen Senatorin oder des zuständigen Senators einzuholen.

### Absatz 3

Die wesentlichen Ziele des Krisenkonzepts sind in drei Nummern beschrieben. Es handelt sich um verbindliche Vorgaben, die der oder dem Landesopferbeauftragten indes im Einzelnen einen hinreichenden Ausgestaltungsspielraum belassen.

#### **Zu § 3 (Auskunft, Unterrichtungspflicht und proaktive Kontaktaufnahme)**

§ 3 regelt die Befugnisse der oder des Landesopferbeauftragten und sieht eine Unterrichtungspflicht des Senators für Inneres im Ereignisfall vor.

### Absatz 1

Der oder dem Landesopferbeauftragten wird ein weitreichendes Recht auf Einholung von Auskünften gegenüber öffentlichen Stellen und nicht-öffentlichen Opferberatungseinrichtungen zugesprochen, soweit diese oder dieser verfügbare Informationen für die Wahrnehmung sein Aufgaben nach § 1 Absatz 2 benötigt.

### Absatz 2

Darüber hinaus ist die Senatorin oder der Senator für Inneres im Ereignisfall von Amts wegen verpflichtet, der oder dem Landesopferbeauftragten die für seine Aufgabenwahrnehmung relevanten Informationen, insbesondere zu Anzahl und Identität von Opfern und zur Lage, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### Absatz 3

Der oder dem Landesopferbeauftragten wird das Recht zugesprochen, im Ereignisfall auch ohne vorherige Kontaktaufnahme auf Opfer und deren Angehörige zuzugehen, um diese insbesondere über die verfügbaren Hilfen zeitnah zu informieren.

#### **Zu § 4 (Tätigkeitsbericht)**

## Absatz 1

Die oder der Landesopferbeauftragte erstellt alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht an den Senat. Darin sollen die Tätigkeiten, Erfahrungen und Entwicklungen dargestellt und gegebenenfalls fortbestehende Herausforderungen beschrieben sowie entsprechende Empfehlungen ausgesprochen werden. Der erste Bericht erscheint im September 2022. Der Senat leitet den Bericht unverzüglich an die Bürgerschaft (Landtag) weiter und kann insbesondere zu etwaigen Empfehlungen eine eigene Stellungnahme abgeben.

## Absatz 2

Die oder der Landesopferbeauftragte erstellt im Falle eines Terroranschlags, eines sonstigen auf Straftaten beruhenden Großschadensereignisses oder einer Geiselnahme in der Freien Hansestadt Bremen einen Sonderbericht an den Senat. Auch in diesem Fall kann der Senat zu dem Bericht eine eigene Stellungnahme abgeben.

## **Zu § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten)**

### Absatz 1

In Absatz 1 wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der oder des Landesopferbeauftragten notwendigen personenbezogenen Daten im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. Die Vorschrift enthält einen nicht abschließenden Katalog der Arten von Daten, die grundsätzlich verarbeitet werden dürfen.

### Absatz 2

In Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der EU-Datenschutzgrundverordnung geschaffen. Die Vorschrift enthält einen nicht abschließenden Katalog der Arten von Daten, die verarbeitet werden dürfen, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der oder des Landesopferbeauftragten zwingend erforderlich ist.

Aus dem Verweis in Satz 2 auf § 11 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich die Verpflichtung, angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte, Freiheiten und Interessen der betroffenen Person vorzusehen.

#### Absatz 3

Absatz 3 regelt die Löschung der nach Absatz 1 und 2 durch die oder den Landesopferbeauftragten verarbeiteten personenbezogenen Daten.

#### Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass im Übrigen die allgemeinen Regeln der EU-Datenschutz-Grundverordnung Anwendung finden.

### **Zu § 6 (Inkrafttreten)**

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.